Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde - Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen - Vollmershain - Wildenbörten

02. Ausgabe | 1. Februar 2012 | 18. Jahrgang

Impressionen aus der Gemeinde Thonhausen

Bürgerhaus

Kindergarten

Schule

Kirche

Markt in Schönhaide

Photovoltaikanlage in Wettelswalde

Das nächste Amtsblatt erscheint am 01.03.2012. **Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 20.02.2012**

- Informationen -

VG „Oberes Sprottental“
Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4

Rufnummern

Zentrale/Auskunft	034496	230 - 0
Vorsitzende		230 - 26
Hauptamt (Personal/Soziales)		230 - 12
Hauptamt (Beitragswesen/Allgem.)		230 - 27
Liegenschaften		230 - 28
Bauamtsverwaltung		230 - 24
Kämmerei		230 - 17
Steuern/Mieten/Pachten		230 - 16
Kasse		230 - 15
Einwohnermeldeamt		230 - 14
Ordnungsamt		230 - 13
Fax	034496	60086

E-Mail: info@vg-sprottental.de

Öffnungszeiten VG „Oberes Sprottental“

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	nur nach Vereinbarung

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Kostenlose Verteilung
an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Hrsg.: VG „Oberes Sprottental“
Layout u. Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur-GbR
Auflage: 1965 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental“ zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge, bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental -
“Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt“ - z.H. Frau Zwack
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 03 44 96 / 230 - 13
E-Mail: info@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz
Tel.: 03 44 96 / 6 00 41 - Fax: 03 44 96 / 6 45 06
E-Mail: NICOLAUS-PARTNER@t-online.de

- Amtlicher Teil -

VG „Oberes Sprottental“

Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung
der Gemeinschaftsversammlung

Werte Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“,

hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Sitzungstag: **9. Februar 2012**

Sitzungsort: **Bürgerstube in Nöbdenitz**
Dorfstraße 2

Beginn: **19:00 Uhr**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Tagesordnung öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Bestätigung der Tagesordnung

TOP 3: Beschluss zur Vergabe einer neuen Lohnabrechnungssoftware

TOP 4: Beschluss zur Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2006,

Beschluss zur Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2007 und

Beschluss zur Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2008

TOP 5: Wahl eines neuen Stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Tagesordnung nicht öffentlicher Teil

Barth
Vorsitzende

Achtung - bitte beachten!

Ab dem Jahr 2012 wechselt in unserem Haus die Verantwortlichkeit für die Erstellung des Mitteilungsblattes.

Neue Ansprechpartnerin wird
Frau Zwack – Telefon 034496 23013.

Bitte senden Sie die Artikel für das Mitteilungsblatt in Zukunft an **info@vg-sprottental.de**

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Bekanntmachung

1. Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2011 die nachfolgende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 4. Januar 2012 die Haushaltssatzung 2012 genehmigt und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der VG „Oberes Sprottental“ für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die VG „Oberes Sprottental“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 606.421,00 €

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.785,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

Für die Gemeindewerke sind Kreditaufnahmen von 0,00 € für Trinkwasser und 300.000,00 € für Abwasser festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird mit 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird mit 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden gemäß § 50 ThürKO eine Umlage in Höhe von 471.570,00 € für das laufende Haushaltsjahr.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für den Eigenbetrieb zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

---

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

Nöbdenitz, den 11.01.2012

Barth, Vorsitzende

Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit **vom 06.02. – 22.02.2012** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2012 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmerei zur Verfügung.

Nöbdenitz, den 11.01.2012

Barth, Vorsitzende

Erinnerung an alle Hundehalter/-halterinnen!

Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ erinnert hiermit noch einmal alle Hundehalter und -halterinnen im VG-Gebiet daran, ihre Hunde **bis zum 1. März 2012** nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (§§ 2 Abs. 4 und 5, 10) beim Ordnungsamt anzuzeigen.

Das Gesetz schreibt vor, dass **alle** Hunde „gechippt“ werden müssen; unabhängig von Alter, Gesundheitszustand oder bereits vorhandenen Tätowierungen. Des Weiteren ist durch jeden Hundehalter/-halterin eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abzuschließen und aufrecht zu erhalten: 500.000 € für Personenschäden, 250.000 € für sonstige Schäden. Die Nachweise über die Haftpflichtversicherung (die Deckungssummen müssen ersichtlich sein) und das Chippen sind der Anzeige beim Ordnungsamt beizufügen.

Bitte nutzen Sie das nachfolgende Formular auf der Seite 4 zur Anzeige. Das Formular ist auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft unter

www.vg-sprottental.de– > Verwaltung –> Formulare

abrufbar.

Ein nochmaliges Einsenden bereits eingereichter Anzeigen ist nicht erforderlich.

Ordnungsamt

Verwaltungsgemeinschaf „Oberes Sprottental“
Ordnungsamt
Am Gemeindeamt 4 • 04626 Nöbdenitz

Anzeige Hundehaltung

gemäß §§ 2 Abs. 4 und 5, 10 ThürTierGefG

Gemeinde:

.....

Halter des Hundes: (Vor- u. Zuname)

.....

PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.:

.....

Geburtsdatum des Halters:

.....

Seit wann wird der Hund im Gemeindegebiet gehalten?

.....

Alter des Hundes/Geburtsdatum des Hundes:

.....

Geschlecht des Hundes:

☐ männlich ☐ weiblich

Rasse bzw. Kreuzung (genaue Angabe):

☐ reinrassig ☐ Kreuzung

nur bei Kreuzung:
Rasse des Vaters:

.....

Rasse der Mutter:

.....

Aussehen des Hundes (Fellfarbe, Merkmale):

.....

(zu erwartende) Endristhöhe in cm:

.....

Kennnummer des Transponders (16-stellig):

.....

ggf. Vorlage Kopie Hundeimpfpass 1. Seite

☐ ja ☐ nein

Vorlage Haftpflichtversicherung in Kopie:

☐ ja ☐ nein

(Deckungssumme Personenschäden = 500.000 €, sonst. Schäden = 250.000 €)

.....

Datum/Unterschrift Hundehalter

Als Anlagen sind beizufügen:

- Kopie Chipnachweis/Hundeimpfpass (mit Angaben des Hundes)
- Kopie Haftpflichtversicherung

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes und zur Änderung des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVB1. Nr. 15, S. 525), darf die Meldebehörde Daten über die in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ gemeldeten Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige.

   Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG).
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren.
4. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG).

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern, die einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Neu ist, dass gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürMeldeG einfache Melderegisterauskünfte auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können. Die Internetauskunft ist in Vorbereitung. Dieser Form der Auskunftserteilung kann nach § 31 Abs. 3 Satz 3 widersprochen werden.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, das nebenstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass nunmehr auch die Möglichkeit besteht, gegen eine künftige Auskunftserteilung über das Internet Widerspruch einzulegen.

Barth
VG Vorsitzende

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“
Einwohnermeldeamt
Am Gemeindeamt 4 • 04626 Nöbdenitz

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)

vom 26. Oktober 2006 (GVB1. Nr. 15, S. 525)

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt geltend gemacht wurden, behalten im bisherigen Umfang ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Bitte untenstehende Hinweise beachten!

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., Ort)

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

☐ 1. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürMeldeG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.
Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, **deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.**

☐ 2. Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung.

☐ 3. Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren.

☐ 4. Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG Auskunft an Adressbuchverlage.

☐ 5. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG Melderegisterauskünfte über das Internet.

Auskunftssperre nach § 7 ThürMeldeG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, z.B. Auskunftsersuchen offensichtlich für Direktwerbung)

Ort, Datum .....

.....
Unterschrift

Hinweise

- Der Widerspruch ist pro Person auf einem Vordruck durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Den Widerspruch können volljährige Bürger einlegen, die in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnung gemeldet sind.
- Im Falle der Auskunftssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind alle Familienmitglieder von Kirchenmitgliedern (minderjährige Kinder, Lebenspartner, Ehegatte), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, widerspruchsberechtigt.
- Widerspruch zu Punkt 5 (Internetauskunft) können alle Bürger einlegen, die in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ gemeldet sind.
- Der Widerspruch ist an keinerlei Bedingungen bzw. Begründungen gebunden.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht widerrufen werden. Dies gilt jedoch nur im Verantwortungsbereich des Einwohnermeldeamtes der VG „Oberes Sprottental“.
- Die Vervielfältigung des Vordruckes ist erwünscht.

Mitteilung der Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ zu Abfuhrterminen der Fäkalschlammentsorgung 2012

Die Firma VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG führt im Auftrag der „Gemeindewerke Oberes Sprottental“ die Fäkalschlammentsorgung in folgenden Gemeinden durch:

Nöbdenitz	12.03.12	–	30.03.12
Lohma	02.05.12		
Untschen/Burkersdorf	03.05.12	–	07.05.12
Löbichau	08.05.12	–	11.05.12
Großstechau	14.05.12	–	15.05.12
Kleinstechau	16.05.12	–	18.05.12
Drosen	21.05.12	–	25.05.12
Beerwalde/Gew.	29.05.12		
Tannenfeld	29.05.12		
Stolzenberg	30.05.12		
Posterstein	31.05.12	–	06.06.12
Jonaswalde	22.06.12	–	25.06.12
Nischwitz	26.06.12	–	29.06.12
Vollmershain	02.07.12	–	06.07.12
Wettelswalde	09.07.12		
Schönhaide	10.07.12		
Thonhausen	11.07.12	–	18.07.12
Wildenbörten	03.08.12	–	10.08.12
Dobra/Graicha	13.08.12		
Hartroda/Kakau	14.08.12		

>>>>>

Die Betreiber der betreffenden Grundstückskläranlagen werden noch rechtzeitig informiert.

Gemäß § 14 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (Entwässerungssatzung - EWS) vom 03. September 2003 und nachfolgende Änderung der Satzung, werden Mehrkammerabsetzgruben, Fäkaliensammelgruben und abflusslose Abwassersammelgruben nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal jährlich, entleert. Mehrkammerausfaulgruben werden nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand, entschlammt. Bei überbelasteten Anlagen (z. B. Altanlagen) ist eine Entleerung in kürzeren Zeitabständen erforderlich.

Ronneburger, Werkleiter

Gemeinde Heukewalde

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde hat in seiner 41. ordentlichen Sitzung am 27. Oktober 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 165-41/2011: Die Sitzungsniederschrift zur 40. ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2011 wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Beschluss Nr. 166-41/2011: Der Änderung zur Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe zwischen der Gemeinde Jonaswalde und der Gemeinde Heukewalde wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Beschluss Nr. 167-41/2011: Die Vergabe von Aufgaben zur Durchführung von Winterdienst an den Ortszufahrten und der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Heukewalde erfolgt an die Firma Baubetrieb Steinhäußer, Hoch- und Tiefbau, Nischwitz 39, 04626 Jonaswalde mit einer Nettosumme von 12,50 Euro pro Straßenkilometer.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heukewalde über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde hat mit der Haushaltssatzung 2011 Beschluss-Nr. 156-393/2011 vom 17.03.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 389 v.H. für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2012 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

   Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

   Die Grundsteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährlichen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. *Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen* ***neu abzugeben.*** *Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.*

   Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Piewak, Bürgermeister

THÜRINGEN · GEMEINDE HEUKEWALDE

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heukewalde über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Im Jahr 2011 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heukewalde vom 25.03.1997 i.V.m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.06.2002 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 15.02. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen.

Piewak, Bürgermeister

THÜRINGEN GEMEINDE HEUKEWALDE

Gemeinde Jonaswalde

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Jonaswalde wird am 22. April 2012 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

>>>>>

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch ein Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie das ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viele Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind – insgesamt 30 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherung, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von der Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern

der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Wahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind – insgesamt 24 Unterschriften.

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viele Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und der Gemeinde Jonaswalde bis zum **19.03.2012, 18:00 Uhr,** ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	geschlossen

beim Wahlbeauftragten, Erdgeschoss und den Sprechstunden des Bürgermeisters in der Gemeinde Jonaswalde, Nischwitz 43, Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und der Gemeinde Jonaswalde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl der Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3. gelten entsprechend.

>>>>>

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **09. März 2012 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind der Wahlbeauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Frau Scholz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **09. März 2012 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **19. März 2012 bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 20. März 2012** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Forderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jonaswalde, den 01.02.2012

Frau Evelin Sparschuh
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

20/2011 – Die Niederschrift der Sitzung vom 5. Juni 2011 wird bestätigt.

Der Gemeinderat Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

21/2011 – Die Niederschrift der Sitzung vom 24. Juli 2011 wird bestätigt.

Der Gemeinderat Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 8. November 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

22/2011 – Die Niederschrift der Sitzung vom 13. Oktober 2011 wird bestätigt.

23/2011 – Der Friedhofsvertrag zwischen der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Nischwitz und der Gemeinde Jonaswalde zur Übertragung der Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Friedhofes in Nischwitz wird in der vorliegenden Form gebilligt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

24/2011 – 1. Der Beschluss Nr. 31/2010 vom 9. November 2010 wird hiermit aufgehoben.

2. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Jonaswalde wird der vorliegenden Form bestätigt.

25/2011 – Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Jonaswalde wird in der vorliegenden Form bestätigt.

26/2011 – Der Änderung zur Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe zwischen der Gemeinde Jonaswalde und der Gemeinde Heukewalde wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Der Gemeinderat Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

27/2011 – nicht öffentlicher Teil

28/2011 – Die Niederschrift der Sitzung vom 8. November 2011 wird bestätigt.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Jonaswalde über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde hat mit der Haushaltssatzung 2011 Beschluss-Nr. 4/2011 vom 15.02.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 275 v.H. und der Grundsteuer B auf 390 v.H. für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

   Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2012 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

   Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

   Die Grundsteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährlichen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig.

   Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. *Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen* ***neu abzugeben.*** *Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.*

   Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Jonaswalde einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Matthes, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Jonaswalde über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Im Jahr 2011 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jonaswalde vom 24.07.1998 i.V.m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 31.07.2001 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 15.02. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Jonaswalde einzulegen.

Matthes, Bürgermeister

Gemeinde Löbichau

Bekanntmachung

In der XI. öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2011 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr.: 38/XI/2011 – Beschluss zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Löbichau

Beschluss Nr.: 39/XI/2011 – Beschluss über die Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe

Beschluss Nr.: 40/XI/2011 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 26. Oktober 2011

Beschluss Nr.: 41/XI/2011 – Beschluss über einen Grundstückstausch

Beschluss Nr.: 42/XI/2011 – Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen zum grundhaften Ausbau des Birkenweges im Ortsteil Ingramsdorf

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Löbichau

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Löbichau am 14. Dezember 2011 beschlossene Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Löbichau wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 13. Januar 2012 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

>>>>>

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Löbichau (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19. Januar 2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Löbichau vom 27. April 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

Im § 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand wird im Absatz 3 unter der Ziffer 2 der Anteil der Beitragspflichtigen in der Teileinrichtung Beleuchtung und Oberflächenentwässerung geändert von „60 %“ auf „40 %“.

Im § 5 Abs. 8 Nr. 2 a) a. werden die Worte „wirtschaftlich nutzbaren“ gestrichen.

§ 10 Fälligkeit wird wie folgt geändert:

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Die Beitragsschuld wird in Höhe eines Betrages bis einschließlich 1.000 Euro drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 2.000 Euro, wird der Teilbetrag in Höhe von 1.000 Euro drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides sowie der Restbetrag ein Jahr nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 3.000 Euro, werden Teilbeträge in Höhe von jeweils 1.000 Euro drei Monate sowie ein Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und der Restbetrag zwei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 4.000 Euro, werden Teilbeträge in Höhe von jeweils 1.000 Euro drei Monate, ein Jahr sowie zwei Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und der Restbetrag drei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld bis einschließlich 5.000 Euro, werden Teilbeträge in Höhe von jeweils 1.000 Euro drei Monate, ein Jahr, zwei Jahre sowie drei Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und der Restbetrag vier Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Beträgt die Beitragsschuld mehr als 5.000 Euro, wird der Betrag in fünf gleich hohen Jahresbeträgen jeweils drei Monate, ein Jahr, zwei Jahre, drei Jahre sowie vier Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 besteht die Möglichkeit, den festgesetzten Beitrag mit einer einmaligen Leistung zu entrichten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Löbichau, 19. Januar 2012

Hermann, Bürgermeister

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 – 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hermann, Bürgermeister

Die Gemeinde Löbichau

vermietet oder verkauft: modernisierte 3-Raum-Wohnung in Löbichau, Am Sportplatz 34, Größe 57,54 m²

vermietet ab sofort:

modernisierte 4-Raum-Wohnung in Löbichau, OT Beerwalde, Hauptstraße 5, Größe 97,80 m², mit Schuppen

Termine zur Besichtigung unter Telefon:

Dienstag: 16:00 bis 18:00 Uhr
034496/22230 oder 034496/23016

Die Gemeinde Löbichau als Eigentümerin verkauft in Löbichau folgende Liegenschaft:

Gemarkung: Löbichau • Lage: Am Hain 24; Flur: 1

Flurstücke:	17	94/3
Größen:	457 m²	309 m²

Besichtigungen der Grundstücke können nach vorheriger Terminabsprache unter Telefon 034496/23027 oder 23028 erfolgen.

gez. Hermann, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Löbichau über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau hat mit der Haushaltssatzung 2011 Beschluss-Nr. 5/II/2011 vom 16.02.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 240 v.H. und der Grundsteuer B auf 345 v.H. für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

   Da die Haushaltssatzung für das Jahr 2012 noch nicht beschlossen und öffentlich bekannt gegeben wurde, wird demzufolge die Grundsteuer A und B gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung vorerst für das Jahr 2012 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben.

   Wird mit der diesjährigen Haushaltssatzung für das Jahr 2012 eine Änderung der Hebesätze beschlossen, treten diese rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

   Danach erhält jeder Steuerpflichtige einen neuen Bescheid über die geänderte Höhe der zu entrichtenden Steuern.

   Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

   Die Grundsteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährlichen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. *Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen* ***neu abzugeben.*** *Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.*

   Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Löbichau einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Hermann, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Löbichau über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Im Jahr 2011 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Löbichau vom 13.08.2002 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 30.06. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Löbichau einzulegen.

Hermann, Bürgermeister

Gemeinde Nöbdenitz

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Nr. 65/2011 – Die Vergabe zur Erneuerung der Asphaltdecke in der Lößigstraße, Bereich Haus Nr. 4 – 7, und Zufahrt zur Bahnhofstraße, Haus Nr. 6, erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an die Firma Heli Transport und Service GmbH, Am Lindenhof 17, 04626 Schmölln mit einer Bruttosumme von 3.252,20 Euro.

Nr. 66/2011 – Die Vergabe zur Herstellung des Treppenpodestes in der Bahnhofstraße 7 erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an die Firma Ronny Neupert, Naturstein & Grabmale, Dorfstraße 63 a, 04626 Thonhausen mit einer Bruttosumme von 639,60 Euro.

Nr. 67/2011 – Dem Abriss des Gebäudes im Ortsteil Untschen Haus Nr. 24 wird zugestimmt.

Nr. 68/2011 – nicht öffentlicher Teil

Nr. 69/2011 – Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 22. November 2011.

Der Gemeinderat Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2012 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Nr. 1/2012 – Die Vergabe zur Herstellung der Hausanschlüsse Wasser/Abwasser in der Bahnhofstraße 7 und 14 erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an die Firma Heli Transport und Service GmbH, Am Lindenhof 17, 04626 Schmölln mit einer Bruttosumme von 2.582,16 Euro.

Nr. 2/2012 – Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 13. Dezember 2011.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Nöbdenitz über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz hat mit der Haushaltssatzung 2011 Beschluss-Nr. 1/2011 vom 18.01.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 275 v.H. und der Grundsteuer B auf 389 v.H. für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

   Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2012 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

   Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

   Die Grundsteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährlichen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. *Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen* ***neu abzugeben.*** *Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.*

   Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Nöbdenitz einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Reinhold

Reinhold, Bürgermeister

THÜRINGEN GEMEINDE NÖBDENITZ

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Nöbdenitz über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Im Jahr 2011 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 06.05.1999 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 31.03. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Nöbdenitz einzulegen.

Reinhold, Bürgermeister

Gemeinde Posterstein

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Posterstein über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein hat mit der Haushaltssatzung 2011 Beschluss-Nr. I/1/2011 vom 22.02.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 280 v.H. und der Grundsteuer B auf 390 v.H. für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

   Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2012 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

   Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

   Die Grundsteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährlichen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. *Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen* ***neu abzugeben.*** *Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.*

   Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Posterstein einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Jakubek, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Posterstein über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Im Jahr 2011 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Posterstein vom 28.08.2001 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Posterstein einzulegen.

Jakubek, Bürgermeister

GEMEINDE POSTERSTEIN · THÜRINGEN ·

Gemeinde Thonhausen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Thonhausen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen hat mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 Beschluss-Nr. VII/1/2011 vom 16.05.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 220 v.H. und der Grundsteuer B auf 320 v.H. für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

   Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2012 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

   Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

   Die Grundsteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährlichen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. *Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen* ***neu abzugeben.*** *Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.*

   Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Thonhausen einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Hupfer, Bürgermeister

THÜRINGEN · GEMEINDE THONHAUSEN

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Thonhausen über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Im Jahr 2011 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Thonhausen vom 13.02.1998 i.V.m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.11.2001 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 15.02. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Thonhausen einzulegen.

Hupfer, Bürgermeister

Gemeinde Vollmershain

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

V/1/2011 – Die erste Nachtragshaushaltssatzung 2011 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain öffentlich beraten und hiermit in der vorliegenden Form beschlossen.

V/2/2011 – Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2010 – 2014 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm 2010 – 2014 lt. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV und § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO wurde geändert und hiermit neu beschlossen.

V/3/2011 – Die Vergabe des Winterdienstes 2011/2012 auf den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei, 04600 Altenburg. Der vorliegenden Vereinbarung wird zugestimmt.

V/4/2011 – Die Vergabe des Winterdienstes 2011/2012 auf den Gemeindestraßen ab Kreuzung Nöbdenitz bis zur Gemarkungsgrenze Posterstein und von Gemarkungsgrenze Heukewalde bis Einmündung Kreisstraße 504 erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an den Dienstleistungsbetrieb, Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei, 04600 Altenburg. Der vorliegenden Vereinbarung wird zugestimmt.

V/5/2011 – Die Vergabe zur Anschaffung einer Spülmaschine für den Vereinsraum erfolgt nach freihändiger Vergabe an die Firma AREA office, Büro- und Objektmöbel, Industriering 8, 04626 Schmölln.

V/6/2011 – Die Niederschrift der Sitzung vom 31. August 2011 wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Vollmershain über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat mit der Haushaltssatzung 2011 Beschluss-Nr. I/1/2011 vom 02.02.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 271 v.H. und der Grundsteuer B auf 389 v.H. für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

   Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2012 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

   Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

   Die Grundsteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährlichen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

>>>>>

2. *Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen* ***neu abzugeben.*** *Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.*

   Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Vollmershain einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Junghanns, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Vollmershain über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Im Jahr 2011 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Vollmershain vom 16.04.1999 i.V.m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 07.08.2001 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 15.02. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Vollmershain einzulegen.

Junghanns, Bürgermeister

Gemeinde Wildenbörten

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildenbörten über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat mit der Haushaltssatzung 2011 Beschluss-Nr. 2/I/2011 vom 18.01.2011 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 271 v.H. und der Grundsteuer B auf 389 v.H. für das Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

   Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2012 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

   Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

   Die Grundsteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährlichen Fälligkeiten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., den halbjährlichen Fälligkeiten am 15.02. und 15.08. und der jährlichen Fälligkeit am 15.08. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. *Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen* ***neu abzugeben.*** *Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.*

   Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Wildenbörten einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Fischer, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildenbörten über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Im Jahr 2011 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wildenbörten vom 11.05.2004 nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2012 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 30.06. fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz als Behörde der Gemeinde Wildenbörten einzulegen.

Fischer, Bürgermeister

- Ende Amtlicher Teil -

- Nichtamtlicher Teil -

Festliches Konzert am 26. Februar im Bürgersaal zu Nöbdenitz

Das Kammerorchester Collegium Instrumentale e.V. Gößnitz/Thür. hat für eine breite Zuhörerschaft ein sehr abwechslungsreiches und interessantes Konzert vorbereitet. Es erklingen immer wieder gern gehörte und beliebte Melodien aus Musical und Klassik, aber auch bekannte Filmmelodien sind im etwa einstündigen Programm enthalten.

Das Orchester musiziert u.a. den bekannten Walzer Nr. 2 von Schostakowitsch, Filmmelodien wie „Titanic“ oder auch die Musik aus dem „Phantom der Oper“. Ein besonderer musikalischer Leckerbissen, auf den sich alle Zuhörer freuen können, ist im 2. Programmteil vorgesehen.

Das Kammerorchester Collegium Instrumentale besteht seit 1994 und hat seinen Sitz in Gößnitz. Es ging aus einer losen Spielgemeinschaft hervor und wurde mit 7 Mitgliedern als gemeinnütziger Verein gegründet. Heute zählt das Kammerorchester über 25 Mitglieder und es musizieren neben Streichern auch zahlreiche Bläser und Schlagwerker in klassischer sinfonischer Besetzung.

Das Konzert findet **am Sonntag, dem 26. Februar 2012, um 17:00 Uhr**, im Bürgersaal in Nöbdenitz statt. Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur Deckung der Unkosten wird gebeten.

Alle Freunde der Musik und Interessierte sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!
Die Gemeindeverwaltung gratuliert zum Geburtstag und wünscht persönliches Wohlergehen

Gemeinde Heukewalde

Parnitzke, Ingeborg	07.02.1929	83 Jahre

Gemeinde Jonaswalde und Ortsteile

Böttcher, Christa	03.02.1942	70 Jahre
Schramm, Joachim	12.02.1939	73 Jahre
Arndt, Peter	16.02.1939	73 Jahre
Risch, Anita	16.02.1930	82 Jahre
Gerth, Brigitte	27.02.1931	81 Jahre

Gemeinde Löbichau und Ortsteile

Franke, Manfred	04.02.1935	77 Jahre
Jahn, Manfred	06.02.1933	79 Jahre
Kollek, Walburga	14.02.1934	78 Jahre
Marquardt, Hubertus	16.02.1937	75 Jahre
Hammerl, Josef	16.02.1939	73 Jahre
Riedl, Joachim	18.02.1934	78 Jahre
Teichmann, Helga	20.02.1928	84 Jahre
Richter, Lieselotte	22.02.1923	89 Jahre
Sittner, Katharina	22.02.1937	75 Jahre
Leitzsch, Helmut	23.02.1927	85 Jahre
Friedrich, Ruth	23.02.1930	82 Jahre
Fleischer, Edelgart	28.02.1934	78 Jahre
Fritsche, Erika	29.02.1924	88 Jahre

Gemeinde Nöbdenitz und Ortsteile

Walter, Lilly	02.02.1935	82 Jahre
Große, Adele	04.02.1927	85 Jahre
Kuehn, Gisela	05.02.1927	85 Jahre
Junghanns, Karin	06.02.1942	70 Jahre
Schäfer, Siegfried	07.02.1940	72 Jahre
Lorber, Irmhild	09.02.1942	70 Jahre
Müller, Ingeburg	10.02.1941	71 Jahre
Pohle, Gertraude	12.02.1923	89 Jahre
Oehler, Konrad	19.02.1934	78 Jahre
Zetzsche, Günter	23.02.1938	74 Jahre
Friebe, Liane	24.02.1934	78 Jahre
Funke, Sigrid	25.02.1935	77 Jahre

Gemeinde Posterstein und Ortsteile

Neudecker, Klaus	01.02.1940	72 Jahre
Haubenreißer, Annemarie	07.02.1930	82 Jahre
Zapp, Anneliese	16.02.1930	82 Jahre
Kratsch, Horst	21.02.1939	73 Jahre

Gemeinde Thonhausen und Ortsteile

Schidzig, Christa	04.02.1936	76 Jahre
Hupfer, Dieter	08.02.1938	74 Jahre
Seifert, Dieter	09.02.1937	75 Jahre
Dörr, Roland	10.02.1934	78 Jahre
Gabler, Ingeburg	19.02.1930	82 Jahre
Fritzsche, Annemarie	23.02.1939	73 Jahre
Graichen, Heidemarie	27.02.1942	70 Jahre

Gemeinde Vollmershain

Albrecht, Gisela	06.02.1938	74 Jahre
Naumann, Liselotte	08.02.1934	78 Jahre
Gerth, Friedheim	13.02.1933	79 Jahre
Nitzsche, Anneliese	26.02.1935	77 Jahre

Gemeinde Wildenbörten und Ortsteile

Franke, Waltraud	06.02.1930	82 Jahre
Schneider, Erika	14.02.1939	73 Jahre
Beer, Ruth	16.02.1938	74 Jahre
Eisen, Christel	19.02.1945	67 Jahre
Schellenberg, Doris	27.02.1941	71 Jahre
Naumann, Ursula	28.02.1940	72 Jahre

Rodungsverbot für Bäume und Hecken

Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ weist darauf hin, dass es in der Zeit vom **1. März bis 30. September eines jeden Jahres** gesetzlich verboten ist, Hecken und Bäume zu roden.

Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände dürfen in diesem Zeitraum nicht gerodet, abgeschnitten oder auf andere Weise zerstört werden, denn sie bieten u.a. den Lebensraum für viele Tiere. Büsche und Bäume dienen Vögeln als Nist- und Brutstätte, Insekten und Kleinlebewesen als Lebensgrundlage und Igeln und Wieseln als Zufluchtsort und Schlafplatz. Zudem prägen Hecken und Bäume unsere Kulturlandschaft.

Aus diesem Grund ist der vom Gesetzgeber festgelegte Zeitraum auch unbedingt zu beachten. Allerdings sind während dieser Zeit Pflegeschnitte an Hecken im Innenbereich erlaubt, die sich lediglich auf die Entfernung des jährlichen Neuwuchses beschränken; ebenso wie der Sommerschnitt an Obstbäumen.

Ordnungsamt

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus

Das deutsche Trachtenfest 2012 wird begleitet von mehreren Sonderausstellungen im Altenburger Schloss

Die Austragung des Deutschen Trachtenfestes vom 1. – 3. Juni 2012 in Altenburg ist für das Schloss- und Spielkartenmuseum Veranlassung, sein Sonderausstellungsprogramm ganz in den Fokus dieses Ereignisses zustellen. Inhaltlich wird bereits seit geraumer Zeit recherchiert, sind Museen bezüglich Leihgaben angefragt und finden im Schlossmuseum Zusammenkünfte mit Fachleuten bäuerlicher Kultur- und Lebensweise statt.

Den Auftakt bildet Ende Februar eine Sonderausstellung zur Problematik „Die Altenburger Bauern im Kunsthandwerk und der bildenden Kunst“. Meisterwerke sind 24 Trachtenfiguren unterschiedlicher Regionen, die Ende des 19. Jh. von Hugo Spieler/Dresden für die Produktion in der Porzellanmanufaktur Meißen entworfen wurden. Vier Figuren stellen die imposante Altenburger Tracht zur Schau. Die Altenburger Bauernschaft gibt sich aber auch als Keramik- oder Bronzeplastiken und in figurenreicher gemalter Szene auf Porzellantassen, Tellern und Pfeifenköpfen ein munteres Stelldichein.

Die Altenburger Bauern ließen sich und ihre Familien wiederholt von Künstlern und Fotografen abbilden. In einer weiteren Sonderausstellung wird ab April eine breite Palette an Grafiken, Gemälde, Fotos und Postkarten präsentiert. Sie künden vom Selbstbewusstsein und dem Stolz der Altenburger Bauernschaft, die maßgeblich zum Reichtum einer ganzen Region beigetragen hat.

Ab Mai werden Facetten des Lebens- und Arbeitsalltages, die Bauweise, die Beziehung der Altenburger Bauern zum Herzogshaus sowie die Altenburger Tracht – kurzum ein weites Spektrum ehemaliger ländlicher Lebensweise thematisiert. Mit diesen umfangreichen Ausstellungsangeboten hoffte das Schloss- und Spielkartenmuseum auf ein reges Interesse aus dem Altenburger Umland und den Teilnehmern des Deutschen Trachtenfestes.

Sicherlich hat sich in unserer Region auch sehr viel Traditionelles in Privatbesitz erhalten, was es wert wäre, ausgestellt zu werden. Die Museumsleitung würde sich freuen, für die unterschiedlichen Ausstellungsvorhaben leihweise Objekte übernehmen zu dürfen. Von besonderem Interesse sind plastische bäuerliche Darstellungen oder bäuerliche Szenen auf Porzellan, Glas, Zinn oder Silber. Aber auch anderweitige Sachzeugen sind willkommen.

Kontakt: Schloss- und Spielkartenmuseum Altenburg, Tel.: 03447/512719; info@residenzschloss-altenburg.de

Informationsveranstaltung zur Internetanbindung per Funk

Hiermit laden wir, die Digiwebtel Medienberatung, im Auftrag der Firma Vodafone in Zusammenarbeit mit der Lextel UG zu Infoveranstaltungen im Februar 2012 für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ein.

An diesen Tagen möchten wir das turboschnelle Internet LTE und die günstigere Festnetzalternative von Vodafone vorstellen, über die Breitbanderschließung sprechen, offene Fragen klären und, wenn gewünscht, Direktmessungen für die Empfangsleistung bei Ihnen zu Hause vereinbaren.

Wir freuen uns über Ihr Erscheinen.

Termine:

08.02.2012	Wildenbörten	16 - 20 Uhr	vorm Gemeindeamt
11.02.2012	Löbichau	10 - 14 Uhr	auf dem Gemeindehof
15.02.2012	Vollmershain	16 - 20 Uhr	vorm Gemeindeamt
18.02.2012	Nöbdenitz	10 - 14 Uhr	vorm Gemeindeamt
22.02.2012	Jonaswalde	16 - 20 Uhr	vorm Kindergarten
25.02.2012	Thonhausen	10 - 14 Uhr	gegenüber Fleischerei Rohn
29.02.2012	Heukewalde	16 - 20 Uhr	vorm Gasthof/Gemeindeamt

Ansprechpartner:

C. Renker	0170-4011353
T. Lenitzki	01520-4058707
D. Hahn	0177-8443414

Mit freundlichen Grüßen
Ihre zuständigen Medienberater

„Wandermarionettentheater auf Tour”

Es gibt sie noch, die Wandermarionettentheater, die mit ihren hölzernen Schauspielern an den langen Fäden durch die Lande ziehen. Die Familie Kressig-Dombrowsky gehört zu den letzten fahrenden Marionettentheatern in Mitteldeutschland. In siebenter Generation ziehen sie durch die Lande und machen zum zweiten Mal Station **in Heukewalde im Bürgersaal.**

Das Gastspiel wird eröffnet am **Sonnabend, 03.03.2012, 17:00 Uhr** mit dem Märchenspiel **„Hänsel und Gretel“.** Am **Sonntag, 04.03.2012, 17:00 Uhr**, gelangt dann das Zaubermärchen **„Hexe Kaukau“** zur Aufführung und am **Abend 19:30 Uhr** öffnet sich der Vorhang für die Erwachsenen zum barocken Schauspiel **„Gräfin Cosel – ein Frauenschicksal am Hofe August des Starken“.** Eine regionale Historie in prunkvoller Ausstattung. Zur letzten Vorstellung am **Dienstag, 06.03.2012, 17:00 Uhr,** wird **„Die Wunschlaterne“** gezeigt.

Alle kleinen und großen Freunde des Marionettenspiels sind herzlich eingeladen. Versäumen Sie nicht den Besuch. Das Theater kommt zu Ihnen, wie in vergangenen Zeiten!

Der Einlass erfolgt jeweils 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn.

Eintrittspreise:

Kinder 3,50 EUR, Erwachsene 4,50 EUR,
Abendveranstaltung 6,00 EUR.

Kontakttelefon:

Marionettentheater Dombrowsky
034494 80727 oder 0177 2170608

Aus den Gemeinden der VG „Oberes Sprottental“

Gemeinde Heukewalde

Für die Glückwünsche, Geschenke und Geldzuwendungen anlässlich unserer

Vermählung

bedanken wir uns ganz herzlich.

Helmut und Sonja Zergiebel

Heukewalde, Dezember 2011

Gemeinde Jonaswalde

Evang. - Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde

- Kirchennachrichten Februar 2012 -

Monatsspruch Februar:

„Alles ist erlaubt – aber nicht alles nützt. Alles ist erlaubt – aber nicht alles baut auf. Denkt dabei nicht an euch selbst, sondern an die anderen.“ *(1. Korinther 10,23.24)*

Gottesdienste

5. Februar – Sonntag Septuagesimä

10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Mannichswalde

12. Februar – Sonntag Septuagesimä

14:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Vollmershain

19. Februar – Sonntag Estomihi

09:00 Uhr Jonaswalde
10:15 Uhr Heukewalde

26. Februar – Sonntag Invokavit

10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst und anschließendem Mittagessen in Nischwitz

4. März – Sonntag Reminiszere

09:00 Uhr Vollmershain
10:15 Uhr Mannichswalde

Veranstaltungen und Hinweise

Christenlehre: jeweils dienstags,
14:45 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus: 14.02.

Kirchenchor: montags, 19:30 Uhr

Posaunenchor:
montags, 18:00 Uhr und nach Absprache

Weltgebetstag der Frauen:
1. Freitag, 02.03., 15:00 Uhr im Heukewalder Gasthof
2. Freitag, 02.03., 19:00 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus

Gemeindekirchenrat:
Nischwitz:
Dienstag, 06.03., 19:30 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus
Heukewalde:
Mittwoch, 22.02., 19:00 Uhr bei Frau Oertel
Jonaswalde:
Mittwoch, 07.03., 19:30 Uhr bei Frau Halbauer

Weitere Termine bitte dem Lokalteil „Thonhausen“ entnehmen!

Mit freundlichen Grüßen!
Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Löbichau

Einladung zum XIII. Skatturnier

Zum Skatturnier in den Gemeindesaal Löbichau wird für

Sonnabend, den 3. März 2012

eingeladen.

Das Turnier beginnt um 13:00 Uhr.

Einlass ist bereits ab 12:00 Uhr.

Gespielt wird in 3 Serien á 48 Spiele mit Deutschem Blatt. Das Startgeld beträgt 5,00 € je Serie.

Den besten Spielern winken lukrative Geld- und Sachpreise.

Im Namen der Gemeinde Löbichau sowie der Organisatoren lade ich alle Skatfreunde herzlich ein.

Hermann, Bürgermeister

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Löbichau

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Löbichau lädt alle Verpächter zur Mitgliederversammlung recht herzlich ein.

Wo? **Landgasthof Thelitz**

Wann? **30.03.2012, 19:00 Uhr**
mit gemeinsamen Abendessen

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Sonstiges

gez. Der Vorstand

Lust auf Laufen? Warum dann nicht beim 2. Löbichauer Haldenlauf

Nach gelungener Premiere 2011 veranstaltet die Gemeinde Löbichau im Jahr 2012 unter der Schirmherrschaft der Wismut GmbH wieder einen Haldenlauf zur und über die Halde Beerwalde.

Wann: 16.06.2012 (ab 10:00 Uhr)
Wo: Start und Ziel am Förderturm Löbichau

Ablaufplan mit Startzeiten / Strecken / Startgebühr:

10:00 Uhr	0,4 km Bummilauf bis 7 Jahre	keine Gebühr	
10:15 Uhr	1,1 km Kinderlauf 8-12 Jahre	keine Gebühr	
10:45 Uhr	Siegerehrung der Kinder- und Jugendläufe		
11:00 Uhr	3,3 km Lauf ab 10 Jahre	ab 16 Jahren	3 €
11:00 Uhr	8,5 km Lauf ab 10 Jahre	ab 16 Jahren	5 €
11:00 Uhr	12,7 km Lauf ab 10 Jahre	ab 16 Jahren	7 €
11:00 Uhr	8,5 km (Nordic) Walking ab 7 Jahre	ab 16 Jahren	5 €
gegen ca. 12:30 Uhr	Siegerehrung der Läufe über 3,3 km, 8,5 km und 12,7 km		

Anmeldung: Anmeldung per E-Mail oder Post (siehe Veranstalter) bis 13.06.2012. Nachmeldung bis 30 min vor Start der jeweiligen Disziplin (Nachmeldegebühr: 2 €). Die Startgebühr ist am Wettkampftag bei Abholung der Startnummer zu entrichten.

Startnummer: Die Ausgabe der Startnummern erfolgt am Veranstaltungstag im Start-/Zielbereich am Förderturm Löbichau in der Zeit von 9:00 Uhr bis Meldeschluss.

Siegerehrungen: Die Siegerehrungen erfolgen laut Ablaufplan. Die Erstplatzierten des jeweiligen Laufes erhalten Urkunden oder kleine Sachpreise.

Ergebnisse: Die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht. Urkunden können über das Internet ausgedruckt werden. Eine gesonderte Zusendung erfolgt nicht.

Medizinische Betreuung: Die medizinische Betreuung wird von einem Sanitätsdienst abgesichert. Im Bedarfsfall wird ein Rücktransport organisiert.

Anfahrt/Parkplatzmöglichkeiten: Die Anfahrt erfolgt über die B7 aus Richtung Ronneburg bzw. aus Richtung Schmölln bis zum Abzweig Löbichau, über Kleinstechau nach Löbichau. Parkmöglichkeiten bestehen in der Ortslage Löbichau und sind per Ausschilderung erreichbar.

>>>>>

**„Hier ist der Start, dort das Ziel.
Dazwischen musst Du laufen!“**

Mit dem Ausspruch von Emil Zatopek sind alle Läufer, die, die es werden wollen sowie Zuschauer herzlich zum Löbichauer Haldenlauf eingeladen. Für das leibliche Wohl und gute Stimmung wird gesorgt.

Mehr Informationen sowie die Anmeldung sind im Internet unter www.haldenlauf.de sowie den Internetseiten der Gemeinde Löbichau www.gemeinde-Loebichau.de oder der AG Bergbaufolgelandschaft www.bbfl.de zu finden. Anmeldungen sind auch direkt in der Gemeinde Löbichau, Beerwalder Str. 33. 04626 Löbichau möglich.

Teilnahmebedingungen

Mit meiner Teilnahme an den Läufen des Löbichauer Haldenlaufes erkenne ich den vollumfänglichen Haftungsausschluss des Veranstalters für Personen- und Sachschäden jeder Art an.

Ich werde weder gegen den Veranstalter, Sponsoren noch den Schirmherr des Laufes Anspruch erheben, sollten mir durch meine Teilnahme am Lauf Schäden oder Verletzungen entstehen.

Ich bestätige, dass mein Trainings- und Gesundheitszustand den Anforderungen des Wettkampfes entspricht. Ich bin einverstanden, dass ich aus dem Rennen genommen werde, wenn ich Gefahr laufe, mich gesundheitlich zu schädigen.

Ich erkläre mich außerdem damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten sowie die von mir anlässlich meiner Teilnahme am Löbichauer Haldenlauf gemachten Interviews, Fotos und Filmaufnahmen im Rahmen der Berichterstattung und zu Werbezwecken der Veranstaltung ohne Vergütungsansprüche genutzt werden können.

Mir ist bekannt, dass ich die Startnummer an keine weitere Person weitergeben darf.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Teilnahmebedingungen an.

Datum .....

.....

.....

Unterschrift,
bei Minderjährigen zzgl. Erziehungsberechtigter

Anmeldung zum 2. Löbichauer Haldenlauf am 16.06.2012

Bitte in Druckschrift ausfüllen

.....
Name, Vorname

.....
Straße und Hausnummer

....
Postleitzahl Wohnort

....
Geburtsdatum Verein (*)

....
Telefonnummer (*) E-Mail-Adresse (*)

(*) optional

- ☐ 0,4 km Bummilauf
- ☐ 1,1 km Kinderlauf
- ☐ 3,3 km Lauf
- ☐ 8,5 km Lauf
- ☐ 12,7 km Lauf
- ☐ 8,5 km (Nordic) Walking

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung an:

Gemeinde Löbichau
Beerwalder Straße 33
04626 Löbichau
oder per E-Mail an: info@haldenlauf.de

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großstechau – Beerwalde

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in den Kirchgemeinden Großstechau und Beerwalde im Februar 2012

Sonntag, 05.02.2012
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großstechau

Sonntag, 26.02.2012
09:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Beerwalde

Donnerstag, 01.03.2012
19:00 Uhr Frauenweltgebetstag in Ingramsdorf bei Familie Jahn

Sonntag, 04.03.2012
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großstechau

Du aber, Herr, Gott bist barmherzig und gnädig, geduldig und von großer Güte und Treue.

Psalm 86,15

Ihr Gemeindekirchenrat

Fasching 2012 in BEERWALDE

Auf zum Faschingstanz mit „MODISDO“ und einem Programm, **am Samstag, dem 11. Februar 2012, ab 20:00 Uhr** im Saal Beerwalde.

Am Sonntag, dem 12. Februar 2012, beginnt ebenfalls im Saal ab 14:30 Uhr die große Kinderfaschingsparty mit „Medial“ aus Ronneburg, vielen Spielen, Spaß und Tanz.

Für unsre Kinder ist alles frei!

Für beide Veranstaltungen lädt herzlich ein der Feuerwehrverein Beerwalde e.V.

Grundschule Großstechau

2. Platz im Grundschulturnier im Fußball

Am Montag, dem 09.01.2012, trafen sich in der Schmöllner Ostthüringenhalle 9 Mannschaften aus dem Altenburger Land, um das diesjährige Grundschulturnier im Fußball durchzuführen.

Gespielt wurde in 2 Staffeln. Die Eröffnungspartie zwischen den Grundschulen Nobitz und Posa endete unentschieden 1:1, was bereits zu Anfang ein interessantes Turnier versprach.

Die weiteren Mannschaften dieser Staffel waren die Grundschulen aus Ponitz, Wintersdorf und Schmölln.

In der 2. Staffel standen sich die Mannschaften aus Großstechau, Altkirchen, Windischleuba und der Grundschule Busch aus Altenburg gegenüber.

Die Ponitzer hatten in der Staffel 1 durch ein Unentschieden einen Punkt erkämpft und blieben damit hinter Posa (2 Punkte). Der Grundschule Wintersdorf gelang neben den ungeschlagenen Schmöllnern der Einzug ins Halbfinale. Nobitz reihte sich mit 4 Punkten auf Rang 3 ein.

In der 2. Staffel dominierte die GS Großstechau, ebenfalls ungeschlagen vor den Altenburgern und den Kickern aus Windischleuba. Beide hatten 4 Punkte, Altenburg jedoch das bessere Torverhältnis.

Im ersten Halbfinale unterlag Schmölln nur knapp mit 1:2 den Altenburgern. In der zweiten Begegnung stand die GS Großstechau der Mannschaft aus Wintersdorf gegenüber. Mit Christopher Hüttig im Tor, Luis Günther, Sev Fallgatter, Tony Naundorf, Maximilian Müller, Erik Großmann und Elias Förstel erzielte eine hochmotivierte Mannschaft nach 2 Treffern von Elias Wunderlich und dem Hattrick von Tim Großmann einen klaren Sieg. Kurz vor Spielende erzielte Wintersdorf noch den Ehrentreffer zum 5:1.

Das Spiel um Platz 5 zwischen Windischleuba und Nobitz endete 3:0. Auf den weiteren Plätzen folgten Ponitz, Altkirchen und Posa. Den 3. Platz erkämpfte sich Wintersdorf mit einem 1:0 gegen Schmölln.

Im Finalspiel standen sich wiederholt die Grundschule Großstechau und die Grundschule Busch aus Altenburg gegenüber. Hatten in der Staffelspielbegegnung die Großstechauer mit 2:1 die Nase vorn, so sollte in dieser Begegnung das Glück den Altenburgern hold sein und sie entschieden das Turnier mit 2:0 für sich.

Ein großes Kompliment an die tapfer kämpfenden Jungs aus der Grundschule Großstechau, die mit diesem 2. Platz ihre Schule im Landkreis Altenburg bravurös vertreten haben. Ebenfalls ein Dankeschön sei an dieser Stelle auch an die Eltern, Großeltern und Fans gerichtet sowie die Sportlehrerin Frau Sagewitz, die mit ihrer guten Vorbereitung ein für uns reibungsloses Turnier und für die Jungs einen unvergesslichen Nachmittag ermöglichte.

Mario Großmann

Gemeinde Nöbdenitz

Volkssolidarität

Liebe Reisefreunde,
liebe Mitglieder der Volkssolidarität,

am 5. März 2012, 10:50 Uhr wartet an der bekannten Bushaltestelle unser Reisebus auf Sie, liebe treue Reisefreunde, zur Fahrt nach Falkenhain.

Wir versprechen, dass ein toller, erlebnisreicher Nachmittag auf Sie wartet. Im Preis von 44 Euro ist wie immer Programm, ein leckeres Mittagessen, Kaffee und Kuchen, Alleinunterhalter und Fahrt enthalten.

Wir freuen uns auf diesen schönen, gemeinsamen Tag. Der Bus fährt ab Untschen 10:40 Uhr, Lohma ab 10:45 Uhr und Nöbdenitz ab 10:50 Uhr.

Am 21. Februar 2012 treffen wir uns, die Mitglieder und Freunde der Volkssolidarität, zum Faschingstrubel in der Bürgerstube Nöbdenitz. Gute Laune ist mitzubringen.

Unseren Geburtstagskinder Deli Große, Karin Junghanns, Gisela Kuehn und Irmhild Lorber wünschen wir von ganzem Herzen alles Gute, viel Gesundheit, Glück und Freude.

Liane Friebe

Information zur Abschaltung der Straßenbeleuchtung

Werte Einwohner der Gemeinde Nöbdenitz,
ich möchte Sie in Kenntnis setzen, dass aus Gründen der Energieeinsparung ab dem Monat Februar 2012 die Straßenbeleuchtung in der ***Bahnhofstraße, Lößigstraße und Dorfstraße*** des Ortes Nöbdenitz während der Zeit von 02:00 Uhr bis 04:00 Uhr abgeschaltet wird.

Ich bitte um Verständnis für diese Einsparungsmaßnahme.

Reinhold, Bürgermeister

Erste Faschingsprobe

Am Freitag, dem 13. Januar 2012, traf sich der Nöbdenitzer Faschingsclub zu seiner ersten Faschingsprobe auf dem Nöbdenitzer Saal. Das Thema des diesjährigen Faschingsfestes steht ja schon seit einiger Zeit fest:

„Zum Nemzer Fasching oh wie fein,
zieht dieses Jahr das Handwerk ein.“

Die Köpfe der Mitglieder rauchten, denn sie ließen sich zu diesem Thema wieder einiges einfallen. Wollen wir doch, dass das Programm wieder farbenfroh, dem Thema entsprechend und vor allem gut rüber kommt. Die Faschingsgestalter diskutierten, feilten, lachten, probierten, bis das Programm stand!

Nun, die erste Probe auf dem Saal zeigte uns, dass so einiges doch noch anders gemacht werden musste. Es soll dem Publikum ja auch gefallen, was es da zu sehen bekommt. Auf alle Fälle dreht sich alles rund um das Thema Handwerk und sie werden staunen, was wir da wieder rausgekramt haben.

Die Mitglieder bekamen an dem Abend ihre Rollen zugeteilt und es gab schon erste Probeversuche auf der Bühne, bei denen viel geschmunzelt wurde. Ich kann Ihnen auf alle Fälle eines sagen, es gibt wieder viel zu lachen … Aber mehr verrate ich nicht!

Was viele nicht wissen, ist die Arbeit hinter den Kulissen. Es müssen Sponsoren angesprochen werden und auch ganz wichtig ist das Thema Saal-Dekoration. Wer macht mit und was bringen wir an die Decken und Wände, so dass es zum Thema entsprechend gut wirkt. Von wo bekommen wir welches Material. Wer stellt seine Freizeit zur Verfügung und malt oder gestaltet die Bilder für die Wand und auch die Faschingsorden müssen hergestellt werden.

Wie jedes Jahr lässt sich der Nöbdenitzer Gastwirt Herbert eine passende Karte zum Abendprogramm einfallen. Wir dürfen wieder gespannt sein!

Es gibt aber auch noch viele andere wichtige Dinge zu erledigen. Zum Beispiel machen die Mitglieder des Elferrates am Morgen nach der Faschingsveranstaltung den Saal sauber und räumen ihn für die nächste Veranstaltung, den Kinderfasching, wieder ein.

Der Kinderfasching, ein gern und gut besuchtes Fest, bei denen nicht nur die Kinder, Eltern und Großeltern aus unseren Dörfern kommen, sondern auch aus den Städten Schmölln, Altenburg, Gera und Umgebung. Die Mitglieder des Nöbdenitzer Frauensports gestalten diesen Kinderfasching mit viel Freude und viel Liebe. Jedes Jahr opfern sie ihre Freizeit dafür, in dem sie Kuchen für das Fest backen, vor allem die beliebten Krapfen und in dem sie den Kindern bei Spiel und Tanz zur Seite stehen und ihnen damit immer wieder zu einem schönen Fest verhelfen. Auch die Mitglieder des Elferrates und einige Mitglieder des Faschingsclubs helfen mit, in dem sie für die Bewirtung der Gäste sorgen. Ja und danach muss ja der Saal auch wieder sauber gemacht werden! Der arme Elferrat …!

Und wie können Sie nun unsere Mühe belohnen? Das kann ich Ihnen sagen! Kommen Sie am Samstag, dem 18. Februar 2012, zu unserem Faschingsfest, das ist unser größter Lohn und bringt gute Stimmung mit! Was, Sie wissen nicht, was Sie anziehen sollen? Na aber dieses Jahr ist es doch wirklich einfach! Alles was mit Arbeit zu tun hat! Jeder Beruf, mit dem man Geld verdienen kann und da gibt es so einige … und dazu gibt es doch bestimmt schöne Ideen. Und wie jedes Jahr, die schönsten Kostüme bekommen einen Preis!

Marlis Geidner-Girod,
im Namen des Faschingsclubs

Achtung, Mitglieder des Saal & Veranstaltungsvereins!

Am Montag, 27. Februar 2012, findet in der Bürgerstube unsere Mitgliederversammlung statt. Beginn ist 18:00 Uhr.

Schwerpunkte in der Mitgliederversammlung:

- Bericht über das abgelaufene Jahr 2011
- Bericht der Kassenrevision
- Diskussion
- Entlastung des Vorstandes für 2011
- Wahl des Vorstandes
- Schlusswort des gewählten Vorsitzenden

Alle Mitglieder und solche, die es werden wollen, sind herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen
Chr. Schilg, Vereinsvorsitzende

Gemeinde Posterstein

Was ist los im Kunst- und Kräuterhof Posterstein – 1. Halbjahr 2012

Di., 07.02.12, 18 - 22 Uhr **Freies Flechten „Stachelige Objekte“,** schöne Dekoration selbstgemacht aus Weide, Birke, Hartriegel, Korkenzieherweide u.a., Kursl. Floristin Sandy Fußwinkel, Kursgeb. 15 - 20 € + Mat.(auch eigenes Mat. + Schere)

Mi., 15.02./22.02./29.02.12, 18 - 21 Uhr eigene Kreativität entdecken – Schönes entstehen lassen **„Schreiben-Drucken-Buchbinden“**
1. Abend: Kreatives Schreiben/Dichten (kl. Texte, Gedichte oder Elfchen)
2. Abend: Einfache aber schöne Drucktechnik mit Naturmaterialien zum Illustrieren des Buches
3. Abend: Buchbinden u. Einband gestalten (alle entstandenen Texte u. ausgewählte Drucke werden zum jeweils eigenen Buch gebunden) Kursl. E. Sieg, B. Martin, Gebühr 45 € + Mat.

Fr., 17.02.12, 15 - 21 Uhr **Töpferkurs – freies Aufbauen schöner Gefäße, Schalen, Figuren** u.a., Kursl. B. Martin, Kursgeb. 30 - 40 € + Mat. n. Verbr. (Nudelholz mitbr.)

Sa., 25.02.12, 10 - 17 Uhr **Malerei und Meditation** – aus dem Alltag in die Stille kommen, innere Türen öffnen, Gefühle u. Stimmungen zulassen und malerisch zum Ausdruck bringen.
Wir arbeiten mit Acrylfarben, Kursl. B. Martin, Kursgeb. 40 € + Mat. n. Verbr.

So., 26.02.12, 10 - 18 Uhr **Seminar Familienstellen,** Christian Schilling, Altenburg

Fr., 09.03.12, 17 - 20 Uhr, Sa., 10.03.12, 10 - 17 Uhr **Stuhlflechtkurs „Den eigenen Stuhl selbst repariert“**, Kursgeb. 40 € + Mat.

Sa., 10.03.12, 10 - 17 Uhr **Workshop Korbflechten** „Ein Weidenkorb soll entstehen“, Kursl. Korbmacher D. Reinhardt, Kursgeb. 30 € + Mat.

Kursgebührenangaben mit von/bis sind von der Teilnehmerzahl abhängig! Bitte bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn anmelden!

Info und Anmeldung unter Telefon: 034496 23402, email: auenhof@freenet.de

Gebühr ist bei Anmeldung zu zahlen, Rückerstattung bei Absage: ab 14 Tage vorher 50 %, 3 Tage vorher 0%.

Museum Burg Posterstein

Burgberg 1 • 04626 Posterstein • Tel: 034496 22595

Öffnungszeiten

Achtung: Winteröffnungszeiten bis Februar
Dienstag – Freitag 10:00 – 16:00 Uhr
Samstag/Sonntag 10:00 – 17:00 Uhr

Sonderausstellungen

4. März – 30. April 2012 - **Archäologie im Altenburger Land -** Ausgrabungen und Funde der letzten Jahre.
Thüringisches Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege

1. Juli – 31. August 2012 - **Begegnungen die berühren**
Großes Zittauer Fastentuch 1472
Eine Wanderausstellung des Museums Kirche zum Heiligen Kreuz Zittau. Die Ausstellung „Begegnungen die berühren“ schafft mit Schautafeln und Fotos erste Bekanntschaft mit der „VIA SACRA“. Sie macht auf Sehenswürdigkeiten von europäischem Rang aufmerksam. So auf das Große Zittauer Fastentuch von 1472, eine in Deutschland einzigartige riesige textile Bilderbibel (8,20 m x 6,80 m), die in der größten Museumsvitrine der Welt ausgestellt wird.
Neben dem berühmten Teppich von Bayeux gehört das Große Zittauer Fastentuch mit seinen 90 biblischen Motiven zu den eindrucksvollsten Textilwerken der abendländischen Überlieferung. Ähnlich bedeutsam ist auch das Kleine Zittauer Fastentuch aus dem Jahre 1573.

Veranstaltungen

26. bis 28. Mai 2012, Pfingsten
7. Ritterturnier und Mittelalterspektakel

Konzerte

13. Mai 2012, 15:00 Uhr - **Falkenberg**
Konzert zum neuen Album Freiheit

10. Juni 2012, 15:00 Uhr
Pianorama - Classic meets Jazz
Ulrike Mai & Lutz Gerlach (Piano & Keys)
Eine musikalische Begegnung der besonderen Art.
Bei schönem Wetter im Burghof.

15. Juli 2012, 15:00 Uhr - **„RATTLIN´ BOG“**
- Paul Kühn (Violine) - Roger Witte (Gitarre) - Rene Bock (Bass) - Drei Mitglieder der „Brogues“ unplugged.
Bei schönem Wetter im Burghof.

Das Warten hat ein Ende...

Für alle Feier- und Tanzwilligen steigt die

Ü-30-PARTY IN DER NEUEN SCHEUNE

Musik der 80'er / 90'er, Ostrock und das Beste von heute im Partymix.

Dabei wird die
Rock'n'Roll Tanz-Show der Road Runners
für Stimmung sorgen.

Wann: **10. März 2012**
Einlass: **ab 19:00 Uhr**
Eintritt: **nur 6,99 Euro**

"Aktion 7+1" – 7 Karten zahlen, 1 frei
Aktion bis 29.02.2012 begrenzt

Kartenbestellung: 034496 159817 oder seifenkiste@posterstein.de

Für kleine Snacks und jede Menge Getränke ist gesorgt.
Bunt Gemixtes gibt es an der Cocktailbar!

Die Seifenkistenfreunde Posterstein e. V. als Veranstalter würden sich freuen, wenn viele mit guter Laune den Weg in die "Neue Scheune" finden!

Allen "**U-30**" gewähren wir in Begleitung mind. eines "**Ü-30**" Eintritt.

Das Jahr 2011 der Frauengruppe Posterstein

Unsere monatlichen Zusammenkünfte begannen in diesem Jahr am 25.01.2011 – mit einem Vortrag der Gärtnerei Jahn aus Vollmershain. Friedhelm und Marcel Jahn erläuterten uns anhand eines Bildervortrags den Werdegang ihrer Gärtnerei. Im Anschluss beantworteten sie die vielen Fragen unserer Hobbygärtnerinnen zu Balkonpflanzen, Gehölzen und Stauden, in Erwartung des hoffentlich bald kommenden Frühjahrs.

Im Februar organisierte Gabi Porzig einen Vortrag durch Herrn Fleischer aus Altenburg über ein in Altenburg ins Leben gerufenes Hilfsprojekt für Kenia – dank dieses Projektes konnte dort eine Schule aufgebaut werden.

Am 08.03.2011 feierten wir den „Internationalen Frauentag“ – diesmal bei Frank & Carmen in der „Deftigen Pfanne“. In gemütlicher Runde bei leckerem Essen gab es viel zu erzählen.

Im April fand unser Treffen im Kindergarten statt – wir bastelten hier, wie auch in den Jahren zuvor, den Osterschmuck für die Kleinen.

Ein Highlight des Jahres war natürlich der runde Geburtstag unseres Bürgermeisters – bereits im Mai trafen wir uns erstmals, um Ideen für einen geplanten Beitrag zur Feier durch die Frauengruppe zu sammeln. Nach anfänglichem Rätseln gab es dann doch so einige Ideen – die konnten jedoch nicht alle verwirklicht werden – wir wollten ja kein abendfüllendes Programm gestalten … So haben wir uns dann nach einigen Diskussionen auf die Darstellung einiger (uns bekannter!) Stationen im Leben unseres Bürgermeisters geeinigt. Am 21.06. und 28.06. fanden die 2 Proben statt – es wurden Kostüme hervorgekramt und noch der ein oder andere zur Mitwirkung „überredet“. Am 01.07.2011, zur großen Feier in der „Neuen Scheune“, ging dann alles ohne größere Pannen über die Bühne, das „Geburtstagskind“ und das Publikum schienen auch sehr amüsiert …

Am 07.06.2011 fand wieder unsere traditionelle Traktorfahrt mit Gert'l statt. Auch diesmal wieder gut besucht, so dass nicht alle auf den Traktorhänger passten. Der „Rest“ wurde dann von Marleen im Auto chauffiert und so fanden wir uns dann alle gemeinsam bei schönem Wetter und im abendlichen Sonnenschein im Biergarten beim „Fresskretschmar“ ein.

Im August konnten wir dann ein weiteres Mal unser musikalisches Talent unter Beweis stellen – zur Silberhochzeit von Annett & Norbert. Dieses Mal rockten wir wieder als „Schalmeienkapelle Posterstein“, ausgerüstet mit Gießkannen, Blechbüchsen usw., die Bühne.

Das Eiscafé BRAVO in Vollmershain war im September unser Ziel – vorher spielten wir noch schnell eine Runde Minigolf, bis der einsetzende Regen uns zu leckerer Pizza, Nudeln und Eisbecher nach drinnen scheuchte.

Ein Besuch im Kabarett „Fettnäppchen“ stand am 20.10. auf dem Programm. Wir verteilten uns auf mehrere Pkw und fuhren gemeinsam nach Gera. „Es wird schon wieder“ war der Titel des Stückes mit Eva-Maria Fastenau, der für viel Heiterkeit gesorgt hatte.

Und obwohl es keiner so recht glauben wollte, dass das Jahr schon bald wieder zu Ende geht, trafen wir uns doch schon wieder im November zum Schmücken des Weihnachtsbaumes im Kindergarten, bevor es dann am 6. Dezember beim Wichtelabend in der „Deftigen Pfanne“ auch der letzte gemerkt hatte: Es ist ja schon wieder Weihnachten!

Nun ist das Jahr 2011 schon wieder Geschichte.

Für das neue Jahr wünschen wir allen viel Gesundheit, Freude und Glück und hoffen auch weiterhin auf rege Teilnahme an unseren Treffen. Neue Ideen sind natürlich immer willkommen! Wie wäre es z. B. mal mit einem gemeinsamen Grillabend im Sommer? Gern auch mal mit unseren Männern – es muss ja jemand grillen!

Nachdem wir im Jahr 2012 mit einem Lichtbildervortrag über den Bau der neuen Autobahnbrücke bei Sabine Metz in der Rothenmühle begonnen haben, treffen wir uns dann wieder **am 28. Februar, ab 19:00 Uhr**, zu einem gemütlichen Spieleabend.

Eure Cornelia

Gemeinde Thonhausen

Heimatverein Thonhausen - Wettelswalde - Schönhaide

Das nächste Treffen des Heimatvereins Thonhausen - Wettelswalde - Schönhaide findet **am Mittwoch, dem 08.02.2012, um 19:00 Uhr** im Clubraum des Bürgerhauses Thonhausen statt. Alle Interessenten sind hierzu wieder eingeladen.

Als Hauptthema des Abends widmen wir uns nochmals vorwiegend dem „Handwerk“.

An den Heimatverein wurde kürzlich eine Spende von 300 EUR eingezahlt. Der honorige Spender wünscht nicht genannt zu werden. Für diesen großzügigen Betrag, den wir als Ansporn für die weitere Tätigkeit nehmen, bedanken sich Vorstand und Vereinsmitglieder ganz herzlich.

Aktuelles vom Sport!

Der SV 1901 Thonhausen e.V. lädt alle Mitglieder und Sponsoren zur Jahreshauptversammlung für

Freitag, den 09. März 2012, um 19:00 Uhr

ins Feuerwehrgerätehaus nach Wettelswalde herzlich ein.

Vereinsleitung

2. Hallenfußballturnier der Mädchen des SV 1901 Thonhausen

Nun schon zum zweiten Mal findet unser diesjähriges Hallenturnier statt.

Am **Sonntag, dem 12.02.2012,** treten unsere Fußballmädchen gegen ihre Gästemannschaften in der **Ostthüringen-Halle in Schmölln** an.

Ab **10:00 Uhr** erwarten die Mädchen der Altersklasse F die Mannschaft des SV Osterland Lumpzig, des SV Schmölln 1913 und den TuS Falke Rußdorf.

Nach einer kleinen Mittagspause erwarten gegen 13:00 Uhr die Mädchen der Altersklasse C ihre Gegner.

Eingeladen sind der SSV Traktor Nöbdenitz, LSV 1899 Altkirchen sowie die Mannschaft des SV Waldenburg 1844.

Alle Fans und Interessierte sind natürlich herzlich eingeladen und willkommen.

Für ausreichend Verpflegung wird gesorgt.

Evang. - Luth. Pfarramt Thonhausen - Kirchspielnachrichten Februar 2012 -

Monatsspruch Februar:

„Alles ist erlaubt – aber nicht alles nützt. Alles ist erlaubt – aber nicht alles baut auf. Denkt dabei nicht an euch selbst, sondern an die anderen.“ *(1. Korinther 10,23.24)*

Gottesdienste

5. Februar – Sonntag Septuagesimä
10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Mannichswalde

12. Februar – Sonntag Septuagesimä
14:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Vollmershain

19. Februar – Sonntag Estomihi
09:00 Uhr Jonaswalde
10:15 Uhr Heukewalde
14:00 Uhr Thonhausen

26. Februar – Sonntag Invokavit
10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst und anschließendem Mittagessen in Nischwitz

4. März – Sonntag Reminiszere
09:00 Uhr Vollmershain
10:15 Uhr Mannichswalde

Veranstaltungen und Hinweise

Christenlehre:
1. Thonhausen
jeweils donnerstags, 15:00 Uhr
im Gemeinderaum: 02. + 23.02.

>>>>>

2. Vollmershain

jeweils dienstags, 15:30 Uhr: 28.02.

Konfirmandenstunden in Thonhausen:
jeweils donnerstags, 17:00 Uhr im Gemeinderaum
Vorkonfirmanden (7. Klasse): 02. + 23.02.
Konfirmanden (8. Klasse): 16.02. + 01.03.

Frauenfrühstück:
jeweils 14-tägig, dienstags, 09:00 Uhr: 14. + 28.02.
Genaueres bei Katrin Köhler erfragen (034496 0706)

Weltgebetstag der Frauen:
Freitag, 24.02., 15:00 Uhr im Gemeinderaum

Kirchenchor: donnerstags, 19:30 Uhr im Pfarrhaus

Krabbelgruppe:
jeweils dienstags, 09:30 Uhr in Thonhausen: 21.02.

Gemeindekirchenrat Thonhausen/Wettelswalde:
Montag, 27.02., 20:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen!
Ihr Pfarrer Dittmar

Grundschule Thonhausen

Die Lesekönige der GS Thonhausen lesen für Kindergartenkinder

Die frisch gekrönten Lesekönige der GS Thonhausen Paul Baumgärtel (Kl. 2), Vanessa Telle (Kl. 3), Elena Fröhner (Kl. 4) und Jessica Gerth (Kl. 5) besuchten schon im vergangenen Schuljahr die Kindergärten der Umgebung.

Voller Konzentration las Paul Baumgärtel den Kindern im Kindergarten Posterstein vor.

Gemäß einer Vereinbarung im Kooperationsvertrag der Grundschule mit den Kindergärten in Thonhausen, Posterstein, Nischwitz und Weißbach lasen die Lesekönige der einzelnen Klassenstufen den Kindergartenkindern eigene ausgewählte Geschichten vor.

Oft war es ihr eigener Kindergarten gewesen, in dem sie nun als Schulkinder ihren früheren Spielpartnern zeigten, was sie schon in der Schule gelernt haben.

Dies sollte auch für die Kleinen ein Ansporn sein und Freude auf die Schule wecken. Nicht ganz ohne Stolz kamen die Grundschüler in die Kindergärten.

Noch etwas schüchtern liest die Lesekönigin Vanessa Telle im Kindergarten Thonhausen ihre Geschichte vor.

Mit viel Hingabe las Elena Fröhner den Kindergartenkindern in Weißbach vor

Danke für die gute Zusammenarbeit mit den Kindergärten in Thonhausen, Posterstein, Weißbach und Nischwitz sagt:

Herr Rub

Fotos: von den Eltern der Lesekönige

Hallo, ich bin da!

Alle lieben Engelein
sollen immer bei dir sein,
damit Böses vor dir flieht
und dir nie ein Leid geschieht.

Für die vielen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke
bedanken sich recht herzlich

Emma Helene Franke

und die stolzen Eltern

Regina Hübler und
Thomas Franke

Thonhausen, im Januar 2012

Das Wildenbörtener Fenster
Einblicke & Ausblicke
Gemeinde Wildenbörten

Neue T-Shirts für die Volleyball-Jugendmannschaften des TSV Wildenbörten

Für den Volleyballnachwuchs des TSV Wildenbörten sponserte vor kurzem die Firma CONTEC aus Wildenbörten einen kompletten Satz knallgelber T-Shirts mit Vereinsaufdruck. Dafür möchten sich alle Nachwuchsvolleyballer recht herzlich bedanken.

Für die nunmehr 30 Kinder und Jugendlichen haben wir unsere Trainingszeiten erweitert.

Hier unsere aktuellen Trainingszeiten:

Kinder (7 – 9 Jahre)
montags 17:00 – 19:00 Uhr

Jugend männlich (10 – 13 Jahre)
mittwochs 17:00 – 19:00 Uhr

Jugend Mix (ab 14 Jahre)
donnerstags 17:00 – 19:00 Uhr

Jugend weiblich (10 – 13 Jahre)
freitags 17:00 – 19:00 Uhr

Unsere U14 Nachwuchsmannschaft der Mädchen hatte nun auch ihren ersten Spieltag. Hier konnte das Spiel gegen den VC Altenburg mit 2:1 gewonnen werden. Gegen die erste Mannschaft des SV Fortuna Pößneck gab es eine ganz knappe 1:2 Niederlage.

Das nächste Turnier findet am 11.03.2012 in Altenburg statt.

Die ersten Spiele unserer U14 Jungs konnten leider noch nicht stattfinden, da die Termine durch unsere Gegner VSV Gößnitz und dem Geraer VC verschoben wurden. Hier soll nun das erste Spiel am 19.02.2012 in Gera stattfinden.

Wer jetzt Lust auf Volleyball bekommen hat, kann gern zu den Trainingszeiten in die Wildenbörtener Sporthalle kommen oder sich telefonisch
bei Cindy unter 0163 7080214 oder
bei Torsten 0176 40396980
melden.

Infos zum Verein und zur aktuellen Saison gibt es im Internet unter www.tsv-1896-wildenboerten.de

Torsten Große

Weihnachtsdartturnier 2011

Wie schon in den vergangenen ca. 15 Jahren trafen sich auch diesmal wieder die besten Darter aus dem Sprottental, um am 1. Weihnachtsfeiertag den Besten der Besten zu küren.

Je ein Teilnehmer aus der Schweiz sowie aus Österreich wurden, nach anfänglichen Diskussionen, auch zugelassen, da sie in Schmölln geboren und somit spielberechtigt waren.

Nachdem die Startreihenfolge ausgeworfen wurde, begann um Punkt 9:30 Uhr das Turnier mit 9 Teilnehmern. Von Beginn an sah man die Überlegenheit des Wehrführers Norbert R., der sich frühzeitig absetzen konnte. Der Vorjahressieger Thomas Müller konnte seinen Titel aufgrund einer schweren Verletzung durch die Rute des Weihnachtsmannes nicht verteidigen und war somit entschuldigt.

>>>>>

Zu Beginn der 4. Runde, man spielte im Übrigen „around the clock“(die Zahlen 1 - 20 der Reihe nach), kam ein weiterer Starter hinzu, welcher sofort noch einsteigen durfte (er hatte sich per Telefon schon vorher angemeldet). Es war Chris P. aus Österreich. Bei dieser langen Anreise kann man eine solche Verspätung schon mal entschuldigen.

10:36 Uhr: Norbert Riedel beendete als Erster, dicht gefolgt von Lunde aus Löbichau. Auf den hinteren Plätzen folgten San, Junior, Kahnt´s Mario, Steri, Chris, Klausi und Wessing. Letzterer hatte es leider nur bis zur Zahl 6 geschafft. Vermutlich kam Wessing mit dem starken Seitenwind nicht zurecht.

In der Linkshänderwertung war auch dieses Jahr Lutz Pröhl das „non plus ultra“. Er sicherte sich in seiner Wertung den Sieg wie schon in den Jahren zuvor.

Wir danken den vielen Zuschauern, unter ihnen Horst B., alias „Der Würger“ oder unserer Siggi, welche die Sportler lautstark und mit einem gut sortierten Herrengedeck unterstützten.

Auch im kommenden Jahr findet dieses Turnier statt und wir freuen uns schon jetzt auf all jene, die den Weg nach Wildenbörten finden.

Euer Junior

Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda – Wildenbörten

Liebe Gemeindeglieder,
wir grüßen Sie mit der Jahreslosung 2012:

„Jesus Christus spricht: Meine Kraft ist den Schwachen mächtig.“

Der Spruch für diesen Monat lautet:

„Alles ist erlaubt – aber nicht alles nützt. Alles ist erlaubt – aber nicht alles baut auf. Denkt dabei nicht an euch selbst, sondern an die anderen.“

(1. Korinther 10, 23-24)

Wir laden herzlich ein in die Kirche Hartroda:

- **Sonntag, den 19.02.2012,**
  um 10:00 Uhr zum Gottesdienst
  mit Feier des Heiligen Abendmahles
- **Sonntag, den 04.03.2012,**
  um 10:00 Uhr zum Gottesdienst

Im vergangenen Monat haben wir es vergessen, aber es ist immer noch Zeit!

Auf diesem Wege möchten wir uns noch einmal auf das Herzlichste bei allen kleinen und großen Akteuren bedanken, die viele ihrer freien Wochenenden geopfert haben, um unter Leitung von Tina Kirmse das Krippenspiel einzustudieren. Bereits das vierte Mal in Folge haben sie uns eine unvergessliche Christvesper am Heiligen Abend beschert.

Der Gemeindekirchenrat